

### GEMEINDE LEUTASCH

Bezirk Innsbruck-Land · A-6105 Leutasch · Kirchplatzl 128a · Tirol Tel. 05214 / 6205 · Fax DW 80 · Email: gemeinde@leutasch.tirol.gv.at

### KINDERHORTORDNUNG der Gemeinde Leutasch

### § 1 Geltungsbereich

Die gegenständliche Einrichtungsordnung ist gültig für den von der Gemeinde Leutasch betriebenen Kinderhort Leutasch aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 31.01.2022.

### § 2 Aufgaben

Hortgruppen haben insbesondere die Aufgabe, die Erziehung der Kinder durch die Schule zu unterstützen und zu ergänzen. Die in Hortgruppen tätigen pädagogischen Fachkräfte haben nach Möglichkeit mit den Lehrkräften und Eltern der Kinder zusammenzuarbeiten. Dabei ist Hilfe bei der Erfüllung schulischer Aufgaben unter Anwendung aktueller Lerntechniken anzubieten und eine sinnvolle Freizeitgestaltung zu ermöglichen.

# § 3 Aufnahmebedingungen und Anmeldung

- (1) Die Aufnahme in den Kinderhort bedarf der Anmeldung des Kindes bis zum 1. Juni des jeweiligen Jahres durch die Eltern. Aufgenommen werden Kinder mit ordentlichem Wohnsitz in Leutasch.
- (2) Wird nichts anderes vereinbart, so gilt die Aufnahme für die gesamte Öffnungszeit. Der Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung kann mit Zustimmung des Erhalters auch nur für einen Teil der Öffnungszeit erfolgen.
- (3) Der Erhalter darf die Aufnahme eines Kindes nur verweigern oder widerrufen, wenn
  - a) die vorhandenen Gruppenräume oder die festgesetzte Höchstzahl der Kinder in den einzelnen Kinderbetreuungsgruppen die Betreuung eines weiteren Kindes nicht zulassen,
  - b) die Eltern eine ihnen obliegende Verpflichtung trotz vorheriger schriftlicher Mahnung nicht erfüllen oder
  - c) aufgrund ärztlicher oder psychologischer Gesichtspunkte eine andere Form der Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege den Bedürfnissen des Kindes nachweislich besser gerecht wird.
- (4) Können nicht alle für den Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung angemeldeten Kinder aufgenommen werden, so sind der Reihe nach aufzunehmen:
  - a) Kinder, die die Volksschule Leutasch besuchen,
  - b) Kinder, deren Eltern berufstätig sind,
  - c) Kinder, deren Eltern nachweislich arbeitssuchend sind oder sich in Ausbildung befinden
  - d) Kinder, deren Geschwisterkinder den Hort bereits besuchen.

## § 4 Gruppeneinteilung

- (1) Die Betreuung erfolgt in einer Gruppe mit maximal 20 zeitgleich anwesenden Kindern.
- (2) Die Gruppe wird von einer pädagogischen Fachkraft und einer Assistenzkraft betreut.

### § 5 Öffnungszeiten

- (1) Der Kinderhort hat von Montag bis Freitag von 11:30 Uhr bis 17:00 Uhr geöffnet.
- (2) Die Einrichtung bleibt geschlossen an Wochenenden, den gesetzlichen Feiertagen sowie am Landesfeiertag, dem 19. März, dem Kirchenpatrozinium, am 22. Juli und an 25 zusätzlichen Schließtagen im Betreuungsjahr. Diese werden den Eltern innerhalb der ersten vier Betreuungswochen mitgeteilt.

# § 6 Einrichtungsordnung

Der Kinderhort Leutasch bezieht sich in seiner Hausordnung auf die Inhalte des Tiroler Kinderbildungsund Kinderbetreuungsgesetzes. Insbesondere auf folgende Paragrafen:

- § 25 Aufenthaltsdauer
- § 28 Pflichten der Eltern

### § 7 Medizinische Sofortmaßnahmen

Medizinische Sofortmaßnahmen und die Verabreichung von lebensnotwendigen Medikamenten erfolgen ausschließlich bei Gefahr in Verzug auf ausdrückliche Anweisung der Eltern (Erziehungsberechtigten) in Abstimmung mit dem zuständigen Arzt.

#### § 8 Gebühren

- (1) Für den Besuch des Kinderhortes werden Gebühren eingehoben, die durch den Anschlag verlautbart werden. Diese Gebühren betragen monatlich derzeit:
  - Mittagsbetreuung ab Schulschluss 14:00 Uhr
     € 40,- pro Monat als Pauschale zuzüglich Mittagessen
  - Ganztagesbetreuung bis 17:00 Uhr

1 Tag pro Woche $\in$  50,-/Monat2 Tage pro Woche $\in$  60,-/Monat3 Tage pro Woche $\in$  70,-/Monat4 Tage pro Woche $\in$  80,-/Monat5 Tage pro Woche $\in$  90,-/Monat

- (2) Der Essensbeitrag beträgt € 4,- pro Essen.
- (3) Zusätzlich benötigte Zeiten werden am Ende des Monats verrechnet. Das Entgelt ist stets für einen vollen Monat zu entrichten, gleichgültig ob der Besuch unterbrochen wurde oder nicht.

- (4) Das Mittagessen kann im Vormonat bei der Einrichtungsleitung verbindlich angemeldet werden. Zu beachten ist, dass kurzfristige Ausfälle wegen Krankheit, Urlaub o.ä. nach einer verbindlichen Anmeldung dennoch zu bezahlen sind.
- (5) Zusätzlich besteht die Option eines kurzfristig angemeldeten Notfalltages. Die Kosten hierfür belaufen sich auf € 10,-.

### § 9 Ausschluss

Die Gemeinde Leutasch behält sich nach §24 Suspendierung TKKG das Recht vor, Kinder zeitlich befristet vom Besuch der Einrichtung auszuschließen, sofern die Voraussetzungen und Gründe nach ebendiesem Gesetz vorliegen.

### § 10 Haftung

Für in Verlust geratene Gegenstände wird keine Haftung übernommen.

#### § 11 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Kindergartenordnung außer Kraft.

Gemeinde Leutasch, am 07.02.2022

An der Amtstafel

angeschlagen am:

07.02.2022

abzunehmen am:

22.02.2022

abgenommen am:

22.02.2022

0116001

Für den Gemeinderat: